

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden

Kennzeichen
IVW3-LG-1003201/007-01

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter 02742/9005

Durchwahl

Datum

Dr. Schilk

12510

15. Mai 2001

Landsteiner

12579

Betrifft

Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.05.2001

Ltg.-**745/L-30-2001**

V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz sieht vor, dass der Anspruch der Gemeindeorgane auf den Bezug oder die Entschädigung mit dem Monatsersten entsteht, der auf das rechtsbegründende Geschehen folgt, welches gemäß den Bestimmungen des Gemeindeorganisationsrechtes die volle Ausübung des Mandates oder Amtes gestattet.

Die Bürgermeister beispielsweise haben vor Antritt des Amtes das Gelöbnis auf die Bundes- und Landesverfassung zu leisten (§ 8 Abs. 5 lit. b ÜG 1920). Erst mit der Angelobung ist die volle Ausübung dieses Amtes gestattet. Nach der geltenden Rechtslage bekommt ein Bürgermeister, der z.B. am 2. Mai vom Bezirkshauptmann angelobt wird, erst ab 1. Juni einen Bezug. Da die Angelobung des neugewählten Bürgermeisters auch als rechtsbegründendes Geschehen für die Beendigung des Bezuges des Altbürgermeisters anzusehen ist, endet nach dem obigen Beispiel sein Bezug am 31. Mai.

Mit anderen Worten könnte man sagen, dass ein Bürgermeister, der mit 2. Mai aus dem Amt scheidet noch bis zum 31. Mai einen Bezug ohne entsprechende Gegen-

leistung erhält.

Dieser Umstand sowie die unbezahlte Arbeitsleistung des neugewählten Bürgermeisters stoßen vielfach auf Kritik und sollen daher geändert werden.

2. Analog zur Bestimmung des § 19 Abs. 4 soll auch der Stellvertreter des Vorsitzenden eines Ausschusses einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn er die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

Durch die Änderungen ergeben sich keine Mehrkosten für die bezugauszahlenden Gemeinden.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 und Z. 2 (§ 19 Abs. 1 und 3)

Entsprechend den Ausführungen im Allgemeinen Teil soll der jeweilige Funktionsbeginn für die Entstehung und das Erlöschen des Anspruches auf Bezug oder Entschädigung maßgeblich sein und zur Klarstellung beispielsweise angeführt werden. Insbesondere war es beim Bürgermeister nicht klar, ob sein Anspruch auf Bezug mit der Wahl oder der Angelobung beginnt.

Alle Bezugs- oder Entschädigungsansprüche sollen – ähnlich den allgemeinen Bezugsregelungen – grundsätzlich nicht mit einem Monatsersten beginnen oder einem Monatsletzten erlöschen, sondern entsprechend der tatsächlichen Amtszeit aliquotiert werden.

Zu Z. 3 (§ 19 Abs. 5)

Wenn die Vorsitzendenstelle eines Ausschusses z.B. durch Verweigerung der Wahlannahme nicht besetzt werden kann, so hat der Stellvertreter des Vorsitzenden die Aufgaben des Ausschussvorsitzenden wahrzunehmen. Nach der derzeitigen Rechtslage gebührt ihm dafür keine Entschädigung.

Ähnlich der Bezugsregelung für die Vertretung des Bürgermeisters soll auch der Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden für den Vertretungszeitraum einen Bezug erhalten. Die (neuen) Aliquotierungsregeln des § 19 Abs. 1 und 3 sollen auch in diesem Fall sinngemäß anzuwenden sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K n o t z e r
Landesrat

elektronisch unterfertigt